## Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Sportleiter
- Jugendleiter
- Pressewart
- bis zu 3 Beisitzern

Der Gesamtvorstand wird alle 3 Jahre anlässlich der turnusmäßigen ordentlichen Jahreshauptversammlung gewählt. Wählbar sind alle vollgeschäftsfähige Mitglieder, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand sich selbst ergänzen.

Der Vorstand arbeitet nach einer von ihm aufgestellten Geschäftsordnung. Diese regelt als Mindestanforderung den Ablauf und Turnus von Vorstandsitzungen sowie die Form von Beschlussfassungen und Protokollierungen. Ferner regelt sie das Informationssystem innerhalb des Vorstandes und zu den Übungsleitern.

§ 10

## Mitgliederversammlung

## Ordentliche Mitgliederversammlung:

Im 1. Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Jahreshauptversammlung und im 3. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form und / oder durch Aushang am Vereinsheim spätestens 2 Wochen vor Versammlungstermin für jedes volljährige Vereinsmitglied durch den Gesamtvorstand.

Den Mitgliedern ist mit der Einladung eine Frist anzugeben, bis zu der Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden können.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl. Bei Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung beschließt insbesondere über:

- Die Entlastung des Vorstandes, nach vorhergehendem Geschäftsbericht über Vereinstätigkeit und der Finanzen.
- Die Vorstandsbesetzung bei Neuwahlen und Nachwahlen.
- Angelegenheiten von besonderer Bedeutung insbesondere mit finanziellen Auswirkungen.
- Mitgliederbeiträge
- Die Auswahl der Kassenprüfer. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt.
  Die Wahl der einzelnen Prüfer hat zeitversetzt von einem Jahr zu erfolgen. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.